

II-8719 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTER
 für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
 DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
 Telefon: 0222/711 72
 Teletex: 322 15 64 BMGSK
 DVR: 0649856

GZ 114.140/169-I/D/14/a/92

3927 /AB

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER

1993 -02- 12

zu 3971/J

Parlament
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Jakob Auer und Kollegen haben am 16. Dezember 1992 unter der Nr. 3971/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Trinkwasser-Pestizid-Verordnung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sehen Sie eine Möglichkeit, die Kritikpunkte des O.Univ.-Prof. Werner Biffl bezüglich der Trinkwasser-Pestizid-Verordnung zu berücksichtigen?
- 2. Wenn nicht, wie begründen Sie das?
- 3. Welche Konsequenzen ziehen Sie aus der Feststellung, daß die gesetzlich aufgetragenen Fristen für die Vorlage der Analyseergebnisse nicht eingehalten werden können und das Gesetz daher in diesem Sinn nicht immer vollziehbar ist?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Trinkwasser-Pestizidverordnung, BGBl.Nr. 448/91, nennt, abgesehen von zwei Ausnahmen, als Grenzwert 0,1 µg/l für alle Pestizide. Dieser Wert ist ident mit dem in der EG geltenden Grenzwert, der in der EG-Richtlinie "Über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch" (80/778/EWG) vom 15. Juli 1980 festgelegt wurde. Diese Richtlinie ist Bestandteil des EWR-Vertrages. Die Grenzwerte dienen dem

-2-

vorbeugenden Gesundheitsschutz bei langfristigem (lebenslangem) Wasserkonsum. Obwohl Deutschland erst vor kurzem vom Europäischen Gerichtshof wegen Nichteinhaltens der Richtlinie verurteilt wurde (92/C 333/11), treten auch maßgebende deutsche Wissenschaftler, allen voran das Bundesgesundheitsamt Berlin, für diese EG-Richtlinie ein.

Dieser von der Forderung nach weitestgehendem Freisein von Pestizid-Belastungen bestimmte Grenzwert beendet daher auch in der EG in rechtsverbindlicher Weise die toxikologische Diskussion darüber, welche Belastungen des Menschen durch Pestizide im Trinkwasser vertretbar sind.

Zu Frage 3:

Die Trinkwasser-Pestizidverordnung nennt 52 Pestizide, auf deren Vorkommen das Trinkwasser zu untersuchen ist. Dieser sehr umfangreiche Untersuchungsauftrag wird dadurch eingeschränkt, daß durch "Multimethoden" chemisch verwandte Pestizide in einem Arbeitsgang erfaßt werden. Für die Bestimmung der 52 in der Verordnung angeführten Pestizide reduziert sich der Untersuchungsaufwand auf sieben Gruppen. De facto sind daher nicht 52, sondern lediglich sieben Substanzen, im Sinne von Substanzgruppen, z.B. Triazine, Phenylharnstoffverbindungen, zu bestimmen. Die Entwicklung der Multimethoden hat daher zu einer sprunghaften Erhöhung der Analysenkapazität bei reduziertem Untersuchungsaufwand beigetragen.

Gemäß § 5 der Trinkwasser-Pestizidverordnung kann der Landeshauptmann von Amts wegen oder über Antrag einige der in der Verordnung genannten Pestizide von der Untersuchungsverpflichtung ausnehmen. Diese Bestimmung geht von dem Grundsatz aus, daß der Untersuchungsumfang an die örtlichen Gegebenheiten angepaßt und so ökonomisch wie möglich zu halten ist.

Die in der Verordnung genannten Fristen können daher in der Regel eingehalten werden, soferne der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage die Trinkwasseranalyse rechtzeitig beantragt.

